



FAMILIENGARTENVEREIN HÖRI



**Statuten / Gartenordnung /
Benützungsreglement Vereinshaus**

STATUTEN

I. Namen, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Familiengartenverein Höri“ besteht ein Verein im Sinne des schweizerischen Zivilgesetzbuches in Höri.

Art. 2

Der Verein bezweckt Unterhalt, Pflege und Verwaltung des von der Gemeinde Höri zur Verfügung gestellten Areals für Familiengärten und die Förderung der Geselligkeit und des Zusammengehörigkeitsgefühls der Vereinsmitglieder und ihrer Angehörigen.

II. Organisation

Art. 3

Die Vereinsorgane sind:

- Die Generalversammlung
- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Art. 4

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie findet anfangs Jahr statt und wird vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher schriftlich und unter Angabe der Traktanden einberufen. Die GV ist für Aktivmitglieder obligatorisch. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder es verlangen.

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisorenberichts.
- c) Wahl des Vorstands und dessen Präsidenten.
- d) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatz.
- e) Änderung der Statuten, Vereinsauflösung.
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge.
- g) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und des Vorstands.
- h) Mutation von Mitgliedern.

Art. 5

Zur Vereinsversammlung wird vom Vorstand mindestens eine Woche vorher schriftlich eingeladen. Die Angabe von Traktanden ist nicht erforderlich. Die Vereinsversammlung dient zum Erfahrungsaustausch und der Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern, ist aber auch Organ in allen wichtigen Vereinsgeschäften, die nicht anderen Organen vorbehalten sind. Dies betrifft auch Vorstandsanträge auf Ausschluss eines Mitgliedes sowie Änderungsanträge der Gartenordnung.

Art. 6

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassier, Aktuar und Beisitzer. Er wird von der Generalversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte, schliesst Pachtverträge ab und vertritt den Verein nach Innen und Aussen. Der Vorstand ist berechtigt über Ausgaben bis Fr. 1'000.- plus Index in eigener Kompetenz zu entscheiden.

Art. 7

Die Rechnungsrevisoren und ein Ersatzmann werden von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Nach längstens vier Jahren sind die Revisoren zu ersetzen. Die Revisoren prüfen die Vereinsrechnung. Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und stellen Antrag über Genehmigung. Sie können jederzeit Einsicht in die Bücher verlangen.

III. Mitgliedschaft

Art. 8

Als Aktivmitglied (Pächter) können dem Verein nur Personen mit Wohnsitz in Höri angehören. Ausnahmegewilligungen können infolge eines offensichtlichen Nutzens für den Verein nur von der Generalversammlung in limitierter Zahl erteilt werden (siehe Art. 10). Personen, welche keinen Familiengarten pachten können und/oder wollen, haben die Möglichkeit, als Passivmitglied dem Verein beizutreten. Es wird ein Mitgliederbeitrag verlangt.

Art. 9

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die provisorische Aufnahme entscheidet. Die definitive Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes, gestützt auf eine schriftliche Beitrittserklärung, an der nächsten Generalversammlung.

Art. 10

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei Wegzug aus der Gemeinde Höri entscheidet die Generalversammlung, gemäss Art. 8, über eine Weiterführung des Pachtvertrages.

Art. 11

Ein Austritt kann nur auf Ende eines Jahres erfolgen und ist dem Vorstand mindestens drei Monate im Voraus schriftlich anzukündigen. In Härtefälle können abweichende Regelungen getroffen werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gartenordnung und des Pachtvertrages über die Pflichten bei der Übergabe der Parzelle.

Art. 12

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, dem Ansehen oder Interessen des Vereins schaden, können auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Vereinsversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausgeschlossene hat kein Rekursrecht an den Gemeinderat Höri.

Art. 13

Jede persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

IV. Stimmrecht und Beschlussfassung

Art. 14

An den General- und Vereinsversammlungen sind nur Aktivmitglieder stimmberechtigt. Pro Garten kann nur eine Stimme abgegeben werden.

Art. 15

Vereinsbeschlüsse werden in offener Abstimmung mit absolutem Mehr der Stimmen gefasst. Die Vereinsversammlung kann jedoch eine geheime Abstimmung beschliessen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins.

V. Gartenordnung, Pachtvertrag, Kaution

Art. 16

Um Streitigkeiten zwischen den Pächtern zu vermeiden und damit eine gewisse Ordnung auf dem Gartenareal aufrechterhalten werden kann, erlässt die Generalversammlung eine Gartenordnung. Die Pächter verpflichten sich, diese Regelung einzuhalten. Im Rahmen der Gartenordnung ist die Gestaltung des Gartens grundsätzlich frei. Für die Einhaltung der Gartenordnung ist der Vorstand verantwortlich. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstössen, kann er der Vereinsversammlung Antrag auf Ausschluss eines Pächters stellen.

Art. 17

Der Vorstand ist allein berechtigt, Pachtverträge abzuschliessen. Unterpacht ist mit dem Vorstand abzusprechen. Unterpächter bezahlen den vollen Mitgliederbeitrag.

Art. 18

Jeder Pächter hat vor Antritt seiner Parzelle eine Kautions von Fr. 200.- auf das Bankkonto des Vereins einzuzahlen. Die Kautions wird mit dem Index angepasst. Diese Depots werden vom Verein bei der Raiffeisenbank Züri-Unterland, Filiale Höri, hinterlegt. Ein allfälliger Zins aus der hinterlegten Kautions kommt dem Verein zugute. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein wird die Kautions nur zurückerstattet, soweit gegenüber dem Verein keine Verpflichtungen mehr bestehen. Ansprüche des Vereins die den Kautionsbetrag übersteigen, bleiben vorbehalten und werden gemäss Tarif verrechnet.

VI. Statutenänderungen, Vereinsauflösung

Art. 19

Statutenänderungen können nur von der Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Anträge auf Abänderung der Statuten sind mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen. Änderungsanträge sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung bekannt zu geben.

Art. 20

Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins gelten die gleichen Bestimmungen, wie für die Änderung der Statuten. Bei Vereinsauflösung werden das Vereinsvermögen und die Akten der Gemeinde Höri zur treuhänderischen Verwaltung zuhanden eines neuzugründenden Vereins mit ähnlichen Zwecken übergeben. Kommt es innert fünf Jahren nicht zur Neugründung eines solchen Vereins innerhalb der Gemeinde, ist das Vermögen wohlthätigen Zwecken zuzuführen.

Art. 21

Das gesamte Gartenareal steht unter Oberaufsicht des Gemeinderats Höri.

Die Statuten treten mit der Genehmigung des Gemeinderates in Kraft.

Im Namen des Gemeinderates:

Höri, 12. Juni 2012

Die Präsidentin:

Der Schreiber:

Familiengartenverein

Höri,

Der Präsident :

Der Aktuar:

GARTENORDNUNG

I. Allgemeine Vorschriften

Art. 1 Einfassung

Das ganze Areal wird durch den Verein eingezäunt. Innerhalb des Areals sind keine Einzäunungen gestattet. Die Einfassung an den Arealgrenzen soll die Höhe von 25 cm nicht übersteigen. Die Einzäunung an den Arealgrenzen muss frei zugänglich sein.

Art. 2 Ausnutzung

Eine eventuelle Rasenfläche, inkl. Grundfläche des Häuschens, darf maximal 20 % der Parzelle betragen.

Art. 3 Wege

Die Wege müssen durch die Pächter der anstossenden Parzelle unterhalten werden.

Art. 4 Bepflanzung

Durch die Anpflanzung des Gartens darf dem Nachbar keinen Schaden entstehen. Insbesondere durch hohe Pflanzen darf ihm das Sonnenlicht nicht entzogen werden. Das Pflanzen von Bäumen ist untersagt. Erlaubt sind Spaliere mit einer maximalen Höhe von 180 cm.

Art. 5 Kompost

Mist- und Komposthaufen sollen im Grenzbereich mit dem Nachbarn abgesprochen werden. Am Vorteilhaftesten erfolgt der Aufbau des Kompostes mittels eines in der Höhe verstellbaren Holzrahmens oder mit einem runden Gittergeflecht. Kompostplatz wenn möglich mit geeigneter Bepflanzung tarnen. Kranke oder samentragende Pflanzen sind bei der zentralen Abfallsammelstelle zu deponieren.

Art. 6 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung wird durch die Vermieterin (Gemeinde) sichergestellt. Wasserleitungen in die Parzellen dürfen nur nach Absprache mit dem Vorstand errichtet werden und müssen durch den jeweiligen Pächter selber finanziert werden. Wasservergeudung sowie Wasserverschmutzung der Fässer ist zu vermeiden.

Art. 7 Beschädigung

Markierungen der Parzellen (Grenzpfähle) dürfen weder beschädigt noch entfernt werden. Ebenso ist es zu unterlassen, Beschädigungen irgendwelcher Art an fremden Parzellen zu verursachen.

Art. 8 Wünsche und Beschwerden

Wünsche und Beschwerden können jederzeit beim Vorstand vorgebracht werden.

Art. 9 Gartenruhe

Radios und sonstige Musikanlagen sollten so eingestellt werden, dass direkte Nachbarn nicht unfreiwillig daran teilhaben müssen. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sind jegliche lärmverursachende Tätigkeiten untersagt.

Art. 10 Tiere

Die Tierhaltung in den Gärten ist strikte untersagt. Hunde müssen an der Leine geführt oder angebunden werden. Das Schlachten von Tieren jeglicher Art ist strikte untersagt.

Art. 11 Aufräumen im Herbst

Die Gärten sind in ordentlichem Zustand zu überwintern. Bohnenstangen, Plastikbedeckungen und Gestelle sind bis zum 31. Oktober zu entfernen.

Art. 12 Feuer

Das Entfachen von offenen Feuern ist untersagt. Ebenso ist es strikte verboten, Abfälle jeglicher Art (Gartenabfälle, Plastik, Karton usw.) in den Cheminées zu verbrennen. Solche Abfälle müssen in der zentralen Abfallsammelstelle entsorgt werden.

Art. 13 WC-Reinigung

Die WC-Reinigung erfolgt durch die Pächter, gemäss GV-Beschluss vom 3. März 1994. Demzufolge wird die Reihenfolge ausgelost. Urkundspersonen sind die Revisoren. Die WC-Reinigungsliste wird allen Mitgliedern zugestellt.

Art. 14 Parkplätze

Das Parkieren zwischen dem Obermühleweg und Gartenareal sowie Boccia-Club und Gartenareal ist strikte verboten. Dies gilt insbesondere auch für Besucher. Die Parkplätze unterhalb des Regenbeckens sind beschränkt. Zum Parkieren müssen auch Parkplätze bei der alten Kläranlage und beim Schulhaus benützt werden.

Art. 15 Aggregate

Benzin-Aggregate dürfen nur zum Betreiben von Werkzeugen kurzzeitig eingesetzt werden. Ein Betrieb über längere Zeit ist verboten.

II. Baureglement, allgemeine Bestimmungen.

Art. 16

Bewilligungspflichtig sind:

- a) Um- und Anbauten jeglicher Art.
- b) Cheminées jeglicher Art.
- c) Das Aufstellen von Gewächshäusern, Werkzeugkisten.
- d) Die Verwendung von Zement und Beton.
- e) Die Vornahme von Erdausschüttungen.
- f) Das Einführen von Schotter, Kies und anderen Materialien in das Pachtland welche der Kultivierung des Boden abträglich sind.
- g) Biotope.
- h) Solar-Panels jeglicher Art.
- i) Bedeckte Pergola: maximale erlaubte Dachfläche 12 m² (einmalige Bewilligungsgebühr Fr. 15.-).
- j) Für ein freistehendes Holzlager sind max. 4 m² erlaubt.

Art. 17

Bewilligungsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen, welcher darüber entscheidet.

Art. 18

Der Vorstand erteilt Bewilligungen für die in Art. 16 genannten Objekten nur wenn:

- a) Das Gesamtbild der Familiengartenanlage nicht gestört wird.
- b) Anderen Pächtern keine Nachteile entstehen.
- c) Die erforderliche Sicherheit, Zweckmässigkeit und Dauerhaftigkeit gewährleistet ist.

Art. 19

Als Grenzabstand zu Nachbar und Gartenwege ist im Minimum 1 m einzuhalten.

Art. 20

Materialien und Farbe: Für Anbauten, Geräteboxen usw. sollte Holz als Baumaterial verwendet werden. Für Gewächs- und Tomatenhäuser darf kein Glas verwendet werden. Die Farbe muss dem Farbton des Gartenhäuschens entsprechen.

Art. 21

Die überdachte Fläche von Gartenhäuschen und Anbauten darf 12 m² nicht überschreiten. Eine offene Pergola zählt nicht als Anbaute, weil sie nicht mit einem festen Dach versehen werden darf.

Art. 22

Die Höhe von Anbauten darf die des Gartenhäuschens nicht überschreiten.

Art. 23

Die Höhe von freistehenden Bauten, wie *Gewächshäuser* usw. darf 180 cm nicht überschreiten.

Art. 24

Freistehende Bauten, wie *Gewächshäuser* usw., dürfen zusammen 10 % der Parzelle nicht überschreiten.

Art. 25

Giesswasserbehälter (Fässer, Eternitwannen usw.) sollten abgedeckt werden (Gefahr für spielende Kinder!).

Art. 26

Bei Verstössen gegen diese *Gartenordnung* erfolgt eine Mahnung durch den Vorstand. Bleibt diese ungeachtet, kann der Vorstand den Ausschluss des Pächters beantragen.

Die *Gartenordnung* tritt mit der *Genehmigung* des *Gemeinderates* in Kraft.

Im Namen des Gemeinderates:

Höri, 12. Juni 2012

Die Präsidentin:

Der Schreiber:

Familiengartenverein

Höri,

Der Präsident :

Der Aktuar:

BENÜTZUNGSREGLEMENT VEREINSHAUS

Art. 1 Benützung

Das Vereinshaus steht in erster Linie Mitgliedern des Familiengartenvereins Höri zur Verfügung. Wenn das Vereinslokal leer steht, kann es auch von Einwohnern der Gemeinde Höri gemietet werden. Vereinsmitglieder haben in jedem Fall Priorität.

Art. 2 Miete

Die Miete wird vom Vorstand festgelegt. Vereinsmitglieder erhalten eine Vergünstigung. Während der Heizperiode wird ein Zuschlag erhoben. Aussenstehende müssen die Miete im Voraus entrichten. Der Schlüssel ist nur gegen Barzahlung oder Vorweisung der Post-Einzahlungsquittung erhältlich.

Art. 3 Parkplätze

Das Parkieren beim Vereinshaus ist verboten. Es besteht die Möglichkeit Waren abzuladen. Bei der alten Kläranlage hat es genügend Parkplätze. Sollte dieser Parkplatz durch Militär belegt sein, muss beim Schulhaus oder bei der Post parkiert werden.

Art. 4 Hunde

Hunde müssen beim Vereinshaus und im Gartenareal an der Leine geführt werden. In unmittelbarer Nähe des Vereinshauses hat es genügend Auslaufmöglichkeiten für Hunde. Wir appellieren an alle Hundebesitzer, diese Regel einzuhalten. Auch Sie oder Ihre Kinder werden Beeren, Radiesli oder Salate, die mit Hundekot gewürzt werden ebenso wenig schätzen, wie unsere Gartenpächter.

Art. 5 Lärm

Um eine Nachtruhestörung der Nachbarschaft zu vermeiden, sind die Fenster und Türen auf der Strassenseite nach 21:30 Uhr geschlossen zu halten.

Art. 6 Abgabe

Nach der Miete ist das Vereinshaus in gereinigtem, ordentlichem Zustand zurückzugeben. Allfällige Beschädigungen sind zu melden. Für Nachreinigung oder defektes Inventar wird nachträglich Rechnung gestellt.